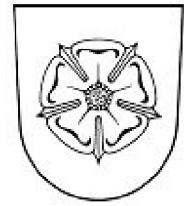


Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden**

Nr. 27 – 25. Juli 2023

Inhalt

Kreis Lippe

- 313 Öffentliche Zustellung [REDACTED]; [REDACTED]
- 314 Öffentliche Zustellung [REDACTED]; [REDACTED]
(Bußgeldbescheid)

Stadt Detmold

- 315 Widmung des „Nicolaiweg“
- 316 Öffentliche Zustellung: Andrej Nurhaliieva-Kulakovskiy

Stadt Lage

- 317 Satzung: Anschluss und Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung – Bebauungsplangebiet G 70 „Obere Bült“
- 318 Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der Stadt Lage vom 23.06.2023
- 319 Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 11.07.2023

Jobcenter Lippe

- 320 Hinweis auf öffentliche Zustellung [REDACTED]

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

- 321 Aufgebot einer Sparurkunde
-

Kreis Lippe

313 Öffentliche Zustellung [REDACTED]

Der Zweitbescheid [REDACTED] ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 03.07.2023 öffentlich zugestellt worden.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

314 Öffentliche Zustellung [REDACTED] [REDACTED] (Bußgeldbescheid)

Der Bußgeldbescheid [REDACTED] ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen am 03.07.2023 öffentlich zugestellt worden.

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

Stadt Detmold

315 Widmung des „Nicolaiweg“

Die Straße „Nicolaiweg“ auf dem Flurstück 305, Flur 6, Gemarkung Detmold wird hiermit nach den §§ 3 und 6 des Straßen und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen vom 01.08.83 (StrWg NW) in der zur Zeit gültigen Fassung als sonstige Straße dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Baulastträger der ausgebauten Erschließungsanlage sind die Eigentümer, diese stimmen der Widmung zu.

Flurkartenauszüge und Einverständniserklärungen können im Ferdinand-Brune-Haus, Rosental 21, Detmold, Zimmer 238 eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr zwei Durchschriften beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis:

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden.

Ich weise darauf hin, dass die o.g. Klagefrist auch dann einzuhalten ist, wenn Sie die Angelegenheit noch einmal mit der Verwaltung erörtern wollen.

Detmold, den 19.06.2023

Stadt Detmold

Der Bürgermeister

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

316 Öffentliche Zustellung: Andrej Nurhaliieva-Kulakivskiy

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006

Herrn Andrej Nurhaliieva-Kulakivskiy, geboren am 12.06.1981, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts wird hiermit eine Mitteilung nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom

25.07.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Das Schriftstück (vom 25.07.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-99-UVG-204270) kann vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Basokur

Stadt Lage

317 **Satzung: Anschluss und Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung – Bebauungsplangebiet G 70 „Obere Bült“**

Satzung der Stadt Lage über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Bereichen des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ (Nahwärmeversorgungssatzung) vom 04.07.2023

Der Rat der Stadt Lage hat auf der Grundlage des § 9 in Verbindung mit den §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666) in der aktuellen Fassung in Verbindung mit § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (GEG) vom 08. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in der aktuellen Fassung in seiner öffentlichen Sitzung am 19.06.2023 folgende Satzung über die Nahwärmeversorgung in Bereichen des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ beschlossen:

Präambel

Die Stadt Lage ist im Sinne des Artikel 20a Grundgesetz und des Artikel 29a der Landesverfassung für das Land Nordrhein-Westfalen dem Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen verpflichtet. Diesen Verfassungszielen trägt die Stadt Lage seit Jahren durch eine Politik des Klima- und Ressourcenschutzes sowie des Schutzes vor schädlichen Umwelteinwirkungen Rechnung. Auch die vorliegende Satzung trägt zur weiteren CO²-Einsparung und zur energieeffizienten und regenerativen Erzeugung von Wärme bei.

Die Maßnahme tangiert das öffentliche Interesse: Sie unterstützt den Umweltschutz vor Ort und dient damit den Menschen in Lage. Die Nahwärmeversorgung im Satzungsgebiet führt zu CO²-Einsparungen im Verhältnis zu einer Vielzahl von ansonsten erforderlichen Individualheizungen. Sie dient dem öffentlichen Interesse „Schutz der Gesundheit der Bevölkerung“.

Darüber hinaus besteht auch ein öffentliches Bedürfnis der Stadt Lage an einer sparsamen, rationellen und umweltfreundlichen Energieverwendung. Es besteht sowohl ein öffentliches Bedürfnis für den Anschlusszwang, als auch für den Benutzungszwang, da eine Nahwärmeversorgung anderenfalls nicht sinnvoll und wirtschaftlich erfolgen kann.

§ 1 Allgemeines

- 1) Die Stadt Lage betreibt die Nahwärmeversorgung in Teilen des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ als öffentliche Einrichtung. Sie überträgt der Stadtwerke Lage GmbH die Durchführung der Nahwärmeversorgung.
- 2) Die Stadtwerke Lage GmbH in Abstimmung mit der Stadt Lage gewährleistet den Bewohnerinnen und Bewohnern und Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhabern des Versorgungsbereiches ein allgemeines Benutzungsrecht.
- 3) Die nach dieser Satzung für die Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer verbindlichen Vorschriften gelten ebenso für Erbbauberech-

tigte und Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer (Gesamtverpflichtete). Die sich aus dieser Satzung für die Eigentümerin bzw. den Eigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für die dinglich Nutzungsberechtigten. Mehrere verpflichtete Personen haften als gesamtschuldnerisch.

- 4) Art und Umfang der Nahwärmeversorgungsanlagen, den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung sowie Art und Zustand des Wärmeträgers werden von der Stadtwerke Lage GmbH in Abstimmung mit der Stadt Lage festgelegt.
- 5) Die Wärmeverbrauchsanlagen auf den Grundstücken werden mittels Nahwärme mit Wärmeenergie zur Raumheizung sowie zur Brauchwassererwärmung versorgt.
- 6) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere dann, wenn ihm eine bestimmte Hausnummer zugeteilt ist, sofern auf diesem Wärme verbraucht wird oder verbraucht werden soll.
- 7) Eigentümerinnen und Eigentümer im Versorgungsgebiet sind dazu verpflichtet, das Anbringen und Verlegen von Versorgungsleitungen zur Zu- und Fortleitung von Nahwärme auf ihrem Grundstück zu dulden.
- 8) Die Nahwärme wird nach Art und Umfang zeitlich so hergestellt, dass eine bedarfsgerechte Versorgung der angeschlossenen Grundstücke sichergestellt ist. Zur Nahwärmeanlage gehören Heizwerke, Wärmeverteilanlagen, Hausanschlüsse und Wärmeübergabestationen. Ausgenommen sind die im Gebäude herzustellenden Wärmeverteilanlagen und Warmwasserspeicher.

§ 2 Versorgungsgebiet/Geltungsbereich

- 1) Das Versorgungsgebiet des Nahwärmenetzes liegt zwischen dem Schul- und Sportzentrum Werreanger, Stadtwerke Lage, Bauhof und Feuerwehr, Grundschule und Kindergarten Ehrentrup bis zum Neubaugebiet Obere Bült am Grasweg. Der genaue räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem als Anlage beigefügten Lageplan, der Bestandteil der Satzung ist.
- 2) Das Versorgungsgebiet wird unter Berücksichtigung der AVBFernwärmeV ganzjährig unterbrechungsfrei aus dem Nahwärmenetz versorgt.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- 1) Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet gelegenen bebauten oder bebaubaren Grundstücks ist – vorbehaltlich der Einschränkungen in § 4 – berechtigt zu verlangen, dass ihr bzw. sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung angeschlossen wird (Anschlussrecht). Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige öffentliche Nahwärmeleitung angeschlossen werden können.

Dazu muss die öffentliche Nahwärmeleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen oder aber das betreffende Grundstück muss mit der öffentlichen Erschließung durch eine private Straße, Zufahrt, Wegführung verbunden sein.

- 2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an die Nahwärmeversorgungsanlagen haben die Anschlussnehmerinnen und Anschlussnehmer das Recht, die für die Wärmebedarfsdeckung benötigten Wärmemengen aus dem Nahwärmenetz zu entnehmen (Benutzungsrecht). Unberührt hiervon bleiben die Verpflichtungen zur Vergütung der entnommenen Wärmemengen gemäß dem privatrechtlichen Vertrag über die Wärmelieferung.

§ 4 Begrenzung des Anschlussrechtes

- 1) Ist die Herstellung eines Anschlusses gem. § 3 Abs. 1 wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit technischen Erschwerissen und / oder wirtschaftlichen Aufwendungen verbunden, die das übliche Maß erheblich übersteigen, kann der Anschluss unter Angabe des Tatbestandes sowie einer schriftlichen Begründung versagt werden. Falls der Antragstellende sich schriftlich bereit erklärt, zusätzlich zu dem üblichen Anschlusspreis die durch Anschluss seines Grundstücks nachweislich entstehenden Mehrkosten für den Bau und ggf. den Betrieb der Anlagen zur Wärmeversorgung zu tragen, kann von der Versagung Abstand genommen werden. In diesem Fall hat er auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.
- 2) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben, fortgefallen, ist bei erneuter Antragstellung das Grundstück nach den Vorschriften dieser Satzung anzuschließen.

§ 5 Anschlusszwang

Jede Eigentümerin bzw. jeder Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigter eines Grundstücks im Versorgungsgebiet, das durch eine Straße (Weg, Platz) erschlossen ist (§ 3 Abs. 1), in der sich eine betriebsfertige Nahwärmeleitung befindet, ist verpflichtet, ihr bzw. sein Grundstück an die Nahwärmeversorgung anzuschließen, sobald es mit einem Gebäude oder mit mehreren Gebäuden bebaut ist, oder mit einer Bebauung begonnen wird und auf ihn Wärmeverbrauchsanlagen betrieben werden sollen.

§ 6 Benutzungszwang

- 1) Der gesamte Wärmebedarf, d.h. sämtliche auf dem Grundstück benötigte Heizwärme und sämtliche Wärme zur Erwärmung von Brauchwasser, ist ausschließlich aus den Nahwärmeversorgungsanlagen zu entnehmen, sofern nicht Befreiungsgründe gemäß § 7 dieser Satzung vorliegen. Ein Anschlusszwang besteht auch dann, wenn noch keine betriebsfertigen Leitungen zu dem jeweiligen Grundstück vorhanden sind, ihre Herstellung jedoch in absehbarer Zeit zu erwarten und eine provisorische Wärmeversorgung ohne Mehrkosten für

den Anschlussnehmer durch das beauftragte Versorgungsunternehmen gem. § 1 Abs. 2 sichergestellt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass ein genehmigter Antrag für dieses Provisorium nach sinnvoller Anwendung der Befreiungsvorschriften vorliegt.

- 2) Die Errichtung und der Betrieb von anderweitigen Wärmeerzeugungsanlagen für Raumheizung sowie zur Brauchwassererwärmung sind nicht gestattet.

§ 7 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- 1) Vollständig oder teilweise ausgenommen von dem Anschluss- und Benutzungszwang sind im Einzelfall auf Antrag des Betreibers Baulichkeiten, die mit einer emissionsfreien Heizeinrichtung betrieben werden.
- 2) Von der Verpflichtung zum Anschluss kann die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer ganz oder teilweise unter Erfüllung der Voraussetzungen aus § 7 Abs. 1 auf Antrag befreit werden, wenn und so lange
 - ein Anschluss des Grundstücks zu einer unzumutbaren Härte auf Seiten der Antragstellerin bzw. des Antragstellers führt,
 - und die Befreiung auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere ökologischer Belange, gerechtfertigt ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ist von der Grundstückseigentümerin bzw. von dem Grundstückseigentümer bei Neubauten mit Bauantrag (§ 64 BauO NRW) oder mit Vorlage der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW) schriftlich bei der Stadt Lage zu beantragen. Im Antrag ist schriftlich glaubhaft zu machen, dass ein Befreiungsgrund vorliegt, und die zur Prüfung des Antrags erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang wird nur widerruflich oder befristet erteilt und kann mit Bedingungen oder Auflagen versehen werden.

§ 8 Anschluss an Nahwärmeversorgungsanlagen

- 1) Der Anschluss an die Nahwärmeversorgungsanlagen ist von den Adressaten dieser Satzung gem. § 5 bei der Stadt Lage bzw. der von ihr eingesetzten Betreibergesellschaft zu beantragen. Bei Neubauten ist der Antrag gleichzeitig mit dem Antrag auf Baugenehmigung (§ 64 BauO NRW) oder mit Vorlage der Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO NRW) zu stellen.
- 2) Die Nahwärmeversorgung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Die Bedingungen des Versorgungsverhältnisses richten sich nach der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20.6.1980 (BGBl I Seite 743) in der jeweils geltenden Fassung und den technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Nahwärmenetz.

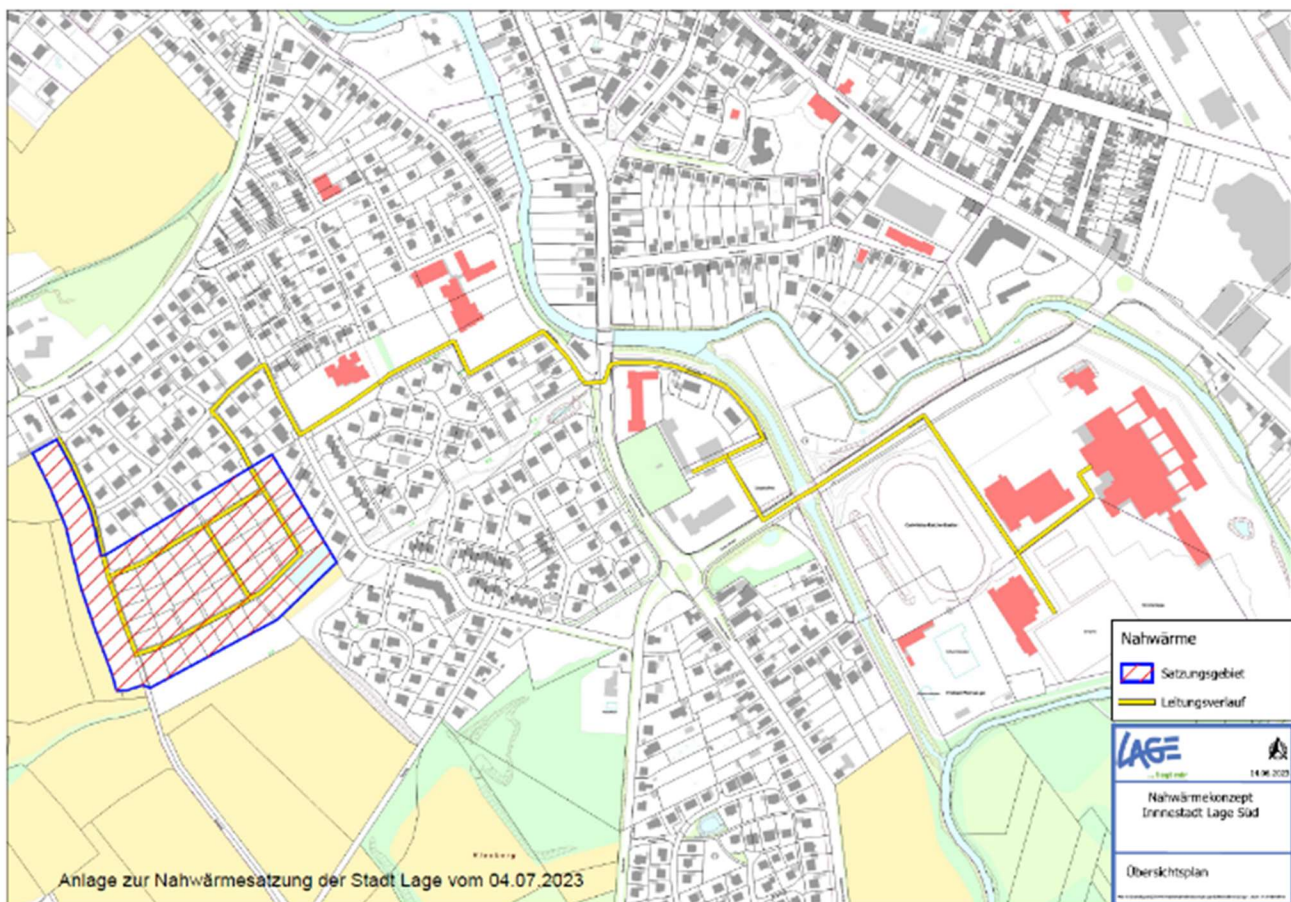
§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- 1) Ordnungswidrig handelt im Sinne des § 7 Abs. 2 GO NRW, wer ohne Vorliegen einer genehmigten Ausnahme nach § 7 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig
 - a. entgegen § 5 dieser Satzung ein Grundstück oder von mehreren Gebäuden auf dem Grundstück einzelne Gebäude nicht an das öffentliche Nahwärmeversorgungsnetz anschließen lässt,
 - b. entgegen § 6 Abs. 1 dieser Satzung nicht den gesamten Bedarf an Raum- und Brauchwasserwärme aus dem öffentlichen Nahwärmeversorgungsnetz deckt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.
- 3) Zur Durchführung dieser Satzung finden die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan (ohne Maßstab) mit dem eingetragenen Geltungsbereich (§ 2 Absatz 1)



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Lage über den Anschluss und die Benutzung der öffentlichen Nahwärmeversorgung in Bereichen des Bebauungsplangebietes G 70 „Obere Bült“ (Nahwärmeversorgungsatzung) vom 04.07.2023 einschließlich des als Anlage beigefügten Lageplans (ohne Maßstab) mit dem eingetragenen Geltungsbe- reich (§ 2 Absatz 1) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richt- linien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigever- fahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öf- fentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist ge- genüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage unter folgendem Link

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntma- chungen

einsehbar.

Lage, 04. Juli. 2023
Stadt Lage
Der Bürgermeister

Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

318 Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemein- schaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der Stadt Lage vom 23.06.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntma- chung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666 , SGV NRW S.2023) in der aktuellen Fassung i.V.m. den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein- Westfalen (KAG) vom 21.10 .1969 (GV.NRW S. 712), in der aktuellen Fassung sowie § 2 Nummer 3 der Satzung über die Benutzung der Sammel- und Gemeinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 08.09.2022 hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung vom 19.06.2023 folgende Gebührensatz- ung beschlossen:

Präambel

Die Behebung von Obdachlosigkeit sowie die Unterbringung von verschiedenen Personengruppen gehören zu den kom- munalen Pflichtaufgaben in Ausübung verschiedener ge- setzlicher Vorschriften. Die Stadt Lage hat zu diesem Zwe- cke die Satzung über die Benutzung der Sammel- und Ge- meinschaftsunterkünfte der Stadt Lage vom 08. September 2022 (Benutzungssatzung) erlassen. Gemäß § 2 Nummer 3 der Benutzungssatzung zahlen die berechtigten Personen für die Benutzung der Unterkunft eine Benutzergebühr, die durch diese Satzung geregelt wird.

§ 1 Gebührenpflicht

Für die Benutzung der Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger werden von den zur Unterbringung berechtigten Personen Gebühren auf Grundlage dieser Sat- zung erhoben.

§ 2 Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner sind die Benutzerinnen und Benutzer (Benutzer) der Unterkunft. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Ge- samtschuldner; werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind. Gebühren- schuldner sind ferner Personen, welche die Schuld der Stadt Lage gegenüber schriftlich übernehmen.

2. Benutzer, die dem Personenkreis der §§ 1, 1a, 2 und 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) zuzurechnen sind, sind von der Erhebung von Gebühren befreit, es sei denn, sie verfügen über Einkommen oder anrechenbares Vermö- gen.

3. Die Befreiung nach Nummer 2 entfällt mit dem Ende des Monats, in dem die Zugehörigkeit zu dem Personenkreis des Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) endet oder Ein- kommen oder anrechenbares Vermögen vorliegt.

4. Wird nachträglich festgestellt, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung von Anfang an nicht vorlagen oder später weggefallen sind, wird eine Gebühr rückwirkend ab dem Zeitpunkt erhoben, von dem an die Voraussetzungen für eine Befreiung nicht nachgewiesen sind.

§ 3 Gebührenberechnung

1. Die Benutzungsgebühren werden für einen Kalendermo- nat erhoben.

2. Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet.

§ 4 Gebühren für die Benutzung der Unterkunft

1. Grundlage der Gebührenberechnung sind die im Sinne von § 6 KAG nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen an- satzfähigen Kosten. Sie umfassen insbesondere Abschrei-

bungen, kalkulatorische Zinsen, Personal-, Bewirtschaftungs- und Betriebskosten. Die Benutzungsgebühr wird grundsätzlich je qm Nutzungsfläche (Wohnfläche sowie anteilige Gemeinschaftsflächen) unter Berücksichtigung der Wohnflächenverordnung vom 25. November 2003 (BGBl. 1 S. 2346) für die jeweilige Unterkunft ermittelt.

2. Die Höhe der Benutzungsgebühr richtet sich nach dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.

3. Die Benutzungsgebühren können regelmäßig durch Änderung des Gebührenverzeichnisses angepasst werden, insbesondere wenn die ansatzfähigen Kosten sich verändern. Die Verwaltung wird ermächtigt, die Anpassung vorzunehmen. Eine Überprüfung soll mindestens einmal im Jahr, in der Regel nach erfolgter Nebenkostenabrechnung, durchgeführt werden. Die Benutzer sind über geänderte Benutzungsgebühren unverzüglich zu unterrichten.

§ 5 Entstehen, Fälligkeit, Einzahlung

1. Die Benutzungsgebühren nach § 4 entstehen mit Aufnahme in der Unterkunft durch die Stadt Lage. Die Gebührenpflicht endet mit dem tatsächlichen Auszug, selbst wenn dieser erst nach der Beendigung bzw. nach Erlöschen des Nutzungsverhältnisses erfolgt.

2. Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Gebühren werden monatlich im Voraus fällig und sind spätestens am dritten Werktag des Monats auf eines der Konten der Stadt Lage unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens zu überweisen.

3. Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft, entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung die Gebühren für den Monat vollständig zu entrichten.

§ 6 Schlüsselkaution

Für ausgegebene Schlüssel wird eine Schlüsselkaution in Höhe von 50,00 Euro erhoben. Die Kautions ist zu Beginn des Nutzungsverhältnisses bei der Stadt zu hinterlegen.

§ 7 Zahlungserleichterung | Zahlungsrückstände

1. Stundung, Erlass, Aufrechnung sowie die Tilgung von Gebühren richten sich nach der Abgabenordnung (AO) soweit diese nach dem Kommunalen Abgabengesetz (KAG) für anwendbar erklärt ist.

2. Ansprüche auf Stundung, Ratenzahlung oder Erlass von Benutzungsgebühren in Härtefällen müssen begründet und die zur Begründung liegenden Tatsachen glaubhaft gemacht werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf den Tag ihrer Bekanntmachung rückwirkend zum 14.03.2022 in Kraft.

Anlage

Gebührenverzeichnis zur Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der Stadt Lage vom 23.06.2023

Die Höhe der Benutzungsgebühren richtet sich nach § 4 Nummer 2 der Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger (Gebührensatzung).

Unterkunft „Sporthalle II Werreanger“

Benutzungsgebühr , inkl. Betriebskosten je Person monatlich **610,16 €**

Das Gebührenverzeichnis kann entsprechend angepasst werden (vgl. § 4 Nummer 3 Gebührensatzung).

Dieses Gebührenverzeichnis gilt ab Inkrafttreten der Gebührensatzung.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung für die Ad-hoc- Gemeinschaftsunterkunft Sporthalle II Werreanger der Stadt Lage vom 23.06.2023 einschließlich des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnisses wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Richtlinien nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung ist auf der Internetseite der Stadt Lage unter folgendem Link

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, 23.06.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister
Gez. Matthias Kalkreuter

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

319 Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage vom 11.07.2023

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S.666, SGV NRW S.2023) in der aktuellen Fassung hat der Rat der Stadt Lage in seiner Sitzung vom 19.06.2023 folgende Satzung beschlossen:

1. Grundsätze und Voraussetzungen für Kindertagespflege

Kindertagespflege ist überwiegend eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren oder eine Ergänzung anderer Betreuungsformen. Kinder sollen vorrangig Kindertageseinrichtungen und Betreuungsangebote an Schulen (z.B. offene Ganztagschule) besuchen, sofern dies möglich und ausreichend ist.

Kindertagespflege wird nach Maßgabe der §§ 22, 23, 24 und 43 SGB VIII bewilligt. Die Voraussetzung für die Gewährung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen durch einen Bescheid an die Erziehungsberechtigten, in dem ein Bewilligungszeitraum angegeben ist. Die Zusicherung der Zahlung des monatlichen Tagespflegegeldes erfolgt durch Kostenzusage an die Kindertagespflegeperson.

Gemäß § 43 (1) SGB VIII bedarf diese Kindertagespflegeperson einer Erlaubnis. Die Pflege-erlaubnis wird nach Feststellung der persönlichen und fachlichen Eignung und nach Überprüfung der Räumlichkeiten durch die Fachgruppe Jugend erteilt.

Eine Kindertagespflegeperson darf gemäß § 43 (3) SGB VIII bis zu fünf fremde Kinder gleichzeitig betreuen. Weiterhin besteht die Möglichkeit nach §22 Absatz 3 KiBiz, dass neun Kinder von max. drei Kindertagespflegepersonen (jeweils mit eigenständiger Pflegeerlaubnis) in einer Großtagespflegestelle betreut werden.

Jede Kindertagespflegeperson unterschreibt eine Vereinbarung zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung. Dieser Schutzauftrag wird im § 8a SGB VIII beschrieben. Jede Kindertagespflegeperson muss darauf zu achten, dass das Kindeswohl gesichert ist und aufmerksam sein, wenn es Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung gibt und hat dabei Anspruch auf Beratung nach § 8b SGB VIII.

Die Vermittlung von geeigneten Kindertagespflegepersonen erfolgt durch die Fachgruppe Jugend.

Zur Gewährleistung des gesetzlichen Förderauftrags sind ein Mindestumfang und eine Mindestdauer der Kindertagespflege erforderlich. In der Regel soll die Mindestdauer 60 Stunden pro Monat bzw. drei Stunden pro Tag nicht unterschreiten. Ausnahmen sind im Einzelfall möglich, insbesondere bei kombinierter Betreuung in einer Kindertageseinrichtung, Tages-pflege und/ oder OGS.

Individuelle Betreuungsverträge können zwischen Kindertagespflegepersonen und Erziehungsberechtigten abgeschlossen werden. Diese Verträge dürfen nicht der geltenden Satzung der Stadt Lage widersprechen.

Zur weiteren inhaltlichen Ausgestaltung der Kindertagespflege kann die Fachgruppe Jugend auf überörtliche Empfehlungen zurückgreifen, z.B. auf die Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge. Eine abschließende Bearbeitung und Finanzierung durch die Fachgruppe Jugend kann nur erfolgen, wenn alle notwendigen Unterlagen vollständig vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen gegeben sind.

2. Betreuungsumfang

Die Übernahme der Kosten kann frühestens ab dem Tag des Eingangs des schriftlichen Antrags und mit Beginn der tatsächlichen Betreuung erfolgen. Die Eingewöhnungszeit beginnt mit dem ersten Tag der Betreuung und wird als laufende Geldleistung für maximal vier Wochen gewährt. Die Betreuung sollte möglichst zum 01. eines Monats beginnen. In Ausnahmefällen ist die Rücksprache mit der Fachgruppe Jugend erforderlich.

Die Beantragung einer Förderung des Betreuungsbedarfs in Kindertagespflege ist entsprechend zu begründen. Eine Änderung oder Erhöhung der Betreuungszeiten ist von den Erziehungsberechtigten vorab schriftlich beim Jugendamt zu beantragen. Die Erstattung von Kosten für Betreuungsstunden ohne vorherige Bewilligung ist nicht möglich.

3. Voraussetzungen und Umfang der Zahlungen

Die laufende Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung in pauschalierter Form. Zusätzlich erfolgt die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer Unfallversicherung gemäß § 23 SGB VIII. Bei nicht gesetzlicher Rentenversicherungspflicht wird die hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson übernommen. Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht sowie Krankenversicherungspflicht erfolgt die Erstattung des halben Beitrages auf Nachweis der getätigten Auszahlung. Die Nachweise sind bis zum 31.03. des Folgejahres einzureichen.

3.1. Tagespflegegeld

Das Tagespflegegeld wird auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage gewährt.

Für die Betreuung durch den anderen Elternteil oder durch Personen in Haushaltsgemeinschaft werden keine Kosten übernommen.

Über die Gewährung an sonstige unterhaltspflichtige Personen entscheidet die Fachgruppe Jugend nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall.

Das monatliche Tagespflegegeld wird auf Grundlage der genehmigten Betreuungsstunden als Pauschale am Ende des Monats für den laufenden Monat ausbezahlt. Ergeben sich im Nachhinein Änderungen, sind diese unverzüglich der Fachgruppe Jugend mitzuteilen und werden im folgenden Monat verrechnet. Die Betreuungsstunden dürfen die insgesamt bewilligte Stundenanzahl nicht überschreiten. Die laufende Geldleistung umfasst den Sachaufwand nach §23 Abs. 2 Nr.1 und die Förderleistung nach §23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII.

Die Höhe des auszahlenden Tagespflegegeldes als Pauschale ergibt sich aus folgender Tabelle nach erfolgreicher Qualifizierung:

Stufe	Betreuungsstunden pro-Woche ^α	Monatliches-Tagespflegegeld-für-Tagespflegepersonen-mit-einer-Qualifikation-von-160UE [¶] (jeweils-5,10-€) ^α	Monatliches-Tagespflegegeld-für-Tagespflegepersonen-mit-einer-Qualifikation-von-300UE [¶] (jeweils-5,50-€) ^α
1 ^α	Bis zu 15-Stunden ^α	332,00-€ ^α	358,00-€ ^α
2 ^α	Bis zu 20-Stunden ^α	443,00-€ ^α	478,00-€ ^α
3 ^α	Bis zu 25-Stunden ^α	554,00-€ ^α	597,00-€ ^α
4 ^α	Bis zu 30-Stunden ^α	665,00-€ ^α	717,00-€ ^α
5 ^α	Bis zu 35-Stunden ^α	776,00-€ ^α	836,00-€ ^α
6 ^α	Bis zu 40-Stunden ^α	886,00-€ ^α	956,00-€ ^α
7 ^α	Bis zu 45-Stunden ^α	997,00-€ ^α	1.075,00-€ ^α

(ab 01.08.2023)[¶]

Die laufende Geldleistung wird jährlich zum 01.08. des Kindergartenjahres um 0,10 € erhöht.

Bei geringer Betreuung (unter 15 Stunden in der Woche) und bei Betreuung zu ungünstigen Zeiten erfolgt eine stundengenaue Abrechnung nach der jeweiligen Stufe.

Besteht ein erhöhter Betreuungsbedarf, so ist dies mit der Fachgruppe Jugend zu klären. Gemäß §8 des KiBiz sollen Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung lernen. Um Kinder mit einer Behinderung betreuen zu können, ist eine zusätzliche Qualifikation von 100UE notwendig. Für jedes Tagespflegekind mit einer Behinderung muss ein weiterer Tagespflegeplatz freigehalten werden. Wird ein Kind mit einer Behinderung betreut, oder ist ein Kind von einer Behinderung bedroht, so erhält die Kindertagespflegeperson einen erhöhten Zuschuss.

3.1.1. Unterbrechung der Betreuung

Bei vorübergehender Krankheit beziehungsweise Abwesenheit des Kindes wird die laufende Geldleistung weitergewährt (gemäß KiBiz §24). Bei längerer Krankheit oder Abwesenheit des Kindes (ab 2 Wochen) ist das Jugendamt zu informieren.

Bei Krankheit oder Urlaub der Kindertagespflegeperson wird das Tagespflegegeld für 25 Tage pro Kindergartenjahr weitergezahlt.

Die Kindertagespflegepersonen sind verpflichtet Ausfalltage unverzüglich an die Fachgruppe Jugend zu melden. Wird eine Vertretung durch eine andere Kindertagespflegeperson erforderlich, wird das Tagespflegegeld für diese Betreuungsleistung nur an die Vertretungsperson gezahlt.

3.1.2. Betreuung zu ungünstigen Zeiten

Für die Betreuung zu ungünstigen Zeiten (05:00 Uhr – 07:00 Uhr und 17:00 – 22:00 Uhr) sowie an Feiertagen und Wochenenden werden zusätzlich 1,50 € pro Stunde und Kind gezahlt. Die Betreuung an Feiertagen und an Wochenenden wird nur in dringenden Fällen und nach vorheriger Absprache mit der Fachgruppe Jugend mit dem erhöhten Stundensatz vergütet. Der zusätzliche Randstundenzuschlag wird nicht an Tagen gewährt, an denen durch die Abwesenheit des Kindes oder der Abwesenheit der Kindertagespflegeperson nicht betreut wird.

Bei Betreuung in den Nachtstunden (22:00 Uhr bis 06:00 Uhr) wird eine Nachtpauschale in Höhe von 35,00 € pro Betreuungsnacht gewährt.

Sollte im Ausnahmefall eine Betreuung von 24 Stunden notwendig sein, werden pauschal 70,00 € pro Tag ausgezahlt (abzgl. eventueller Leistungen der Krankenkasse o.ä.). Betreuungstage, an denen weniger als 24 Stunden betreut wird, werden stundengenau abgerechnet. Der Bedarf ist vorher schriftlich nachzuweisen. Über die Notwendigkeit entscheidet im Einzelfall die Fachgruppe Jugend.

3.2. Erstattung von Fahrtkosten

Über die Notwendigkeit des Fahrdienstes einer Kindertagespflegeperson hat die Fachgruppe Jugend im Vorfeld zu entscheiden. Auf Antrag können die Fahrtkosten mit 0,35 € pro gefahrenem Kilometer von der Fachgruppe Jugend übernommen werden. Die Fahrzeit wird als Betreuungszeit für das jeweilige Kind anerkannt.

3.3. Mietzuschuss

Kindertagespflegepersonen, die eine nicht selbstgenutzte Wohnung/ ein nicht selbstgenutztes Haus für die Betreuung der Kinder nutzen/ anmieten erhalten auf Antrag und unter Vorlage des Mietvertrages einen Mietzuschuss.

Dieser beträgt die Hälfte der Kaltmiete, maximal 300 € pro Mieteinheit/ Monat.

Der Mietzuschuss für eine Kindertagespflegestelle wird so lange gewährt, so lange vier Kinder betreut werden, die in Lage wohnhaft und gemeldet sind. In einer Großtagespflege wird der Mietzuschuss so lange gewährt, so lange sechs Kinder betreut werden, die in Lage wohnhaft und gemeldet sind.

Werden Räume durch den LWL im Rahmen von Investitionsförderung des Landes NRW durch Anträge für Ausstattung, Aus- und Umbau und/ oder Neubau vor Ablauf der Zweckbindung (im Regelfall 10 bis 20 Jahre) gefördert, wird keine Mietförderung bewilligt. Dies gilt nicht für die Gewährung von Zuwendungen für Investitionen für zusätzliche Plätze in der Kindertagespflege (500 € Pauschale) für bis zu fünf neue Kindertagespflegeplätze).

3.4. Aus- und Fortbildung

Nachgewiesene Kosten des Qualifizierungskurses (QHB 300UE) können nach Rücksprache mit der Fachgruppe Jugend im Einzelfall übernommen werden.

Jede Kindertagespflegeperson ist verpflichtet, Fortbildungsangebote von mindestens acht Stunden jährlich wahrzunehmen und hierüber einen entsprechenden Nachweis zu erbringen. Die Fortbildungskosten werden seitens der Stadt Lage nach Einreichen der Teilnahmebescheinigung und getätigter Bezahlung in tatsächlicher Höhe, jedoch maximal bis zu 120,00 € pro Kindergartenjahr übernommen. Für die Zeit der Fortbildung wird kein Tagespflegegeld gezahlt.

3.5. Vergütung für die Anleitung von Praktikant:innen

Kindertagespflegepersonen, die im Rahmen der Qualifizierung für die Kindertagespflege (QHB 300) Praktikant:innen aufnehmen, erhalten pro Praktikant:in eine einmalige Pauschale von 60,00 €. Ein Antrag auf Gewährung muss bei der FG Jugend im Voraus gestellt werden. Voraussetzung ist der Nachweis einer entsprechenden Praxisanleiter

Fortbildung. Die Aufsichtspflicht über die Tagespflegekinder kann nicht auf die Praktikanten: innen übertragen werden.

3.6. Pädagogisches Konzept/ Bildungsdokumentation

Gemäß §17 des Kinderbildungsgesetzes hat jede Kindertagespflegeperson eine pädagogische Konzeption vorzulegen, wonach die Bildung, Erziehung und Betreuung der Tagespflegekinder durchgeführt wird. Als Grundlage der Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages ist die Entwicklung der Tagespflegekinder zu beobachten und in regelmäßigen Abschnitten schriftlich zu dokumentieren.

Gemäß §18 des Kinderbildungsgesetzes ist eine regelmäßige, alltagsintegrierte wahrnehmende Beobachtung des Kindes in Form einer Bildungsdokumentation zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages vorgeschrieben. Für diese Bildungs- und Betreuungsarbeit wird für jedes zugeordnete Kind eine Stunde pro Betreuungswoche vergütet.

3.7. Kostenerstattung für die Rentenversicherung, Krankenversicherung und Unfallversicherung

Die Fachgruppe Jugend erstattet qualifizierten Kindertagespflegepersonen die nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen für eine angemessene Unfallversicherung bzw. der gesetzlichen Unfallkasse. Die Beträge richten sich nach den Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge in der jeweils aktuellen Fassung. Voraussetzung für die Erstattungen ist, dass die Kindertagespflegeperson mindestens in drei Monaten im Kalenderjahr Kinder in Kindertagespflege betreut hat, für die die Fachgruppe Jugend der Stadt Lage Tagespflegegeld gezahlt hat. Bei gesetzlicher Rentenversicherungspflicht und gesetzlicher Krankenversicherungspflicht erfolgt die Erstattung des halben Beitrages auf Nachweis der tatsächlich getätigten Zahlungen im monatlichen Zahllauf des Tagespflegegeldes. Die Übernahme dieser Kosten seitens der Stadt Lage erfolgt nur für die tatsächliche Betreuungszeit. Ebenfalls können die Kosten für das ärztliche Attest, das Führungszeugnis und die Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz gegen entsprechende Belege geltend gemacht werden.

3.8. Berechnung des maßgeblichen Einkommens/ Elternbeitrages

Die Berechnung und Heranziehung der Erziehungsberechtigten für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege erfolgt gem. § 90 SGB VIII einkommensabhängig auf Basis der Kostenbeitragstabelle als öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag. Grundlage für die Berechnung des Kostenbeitrages ist die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Tageseinrichtungen für Kinder und für Kinder in der Kindertagespflege auf dem Gebiet der Stadt Lage in der jeweils gültigen Fassung.

3.9. Kostenbeitrag

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Tagespflegestelle aufgenommen wird und endet in der Regel mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Tagespflegestelle verlässt. Sie wird durch die tatsächliche An- und Abwesenheit des Kindes nicht berührt.

Gemäß § 23 Abs. 1 des Kinderbildungsgesetzes kann die Kindertagespflegeperson ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

Die Höhe der Elternbeiträge wird auf die maximale Höhe der Aufwendungen begrenzt.

4. Kündigung

Eine Beendigung des Tagespflegeverhältnisses vor Ablauf des Bewilligungszeitraumes bedarf einer schriftlichen Kündigung bis zum 15. eines Monats mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende durch die Erziehungsberechtigten oder durch die Kindertagespflegeperson. Ausnahmen dieser Regelung bedürfen der Zustimmung der Fachgruppe Jugend. Die Zahlung des Tagespflegegeldes erfolgt auf Grundlage der Kostenzusage bis zum Ende der Kündigungsfrist, sofern der Betreuungsplatz nicht neu belegt wird. Das Kündigungsschreiben muss sowohl der Fachgruppe Jugend als auch dem jeweiligen Vertragspartner zugehen. Die Fachgruppe Jugend kann das Tagespflegeverhältnis bei Nichteignung der Kindertagespflegeperson jederzeit durch Entzug der Pflegeerlaubnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist beenden.

Eine Abmeldung innerhalb der letzten drei Monate vor Vertragsende ist grundsätzlich ausgeschlossen.

5. Generalklausel

Besonders gelagerte Betreuungsfälle werden von der Fachgruppe Jugend dem Bedarf entsprechend nach pflichtgemäßem Ermessen beurteilt und entschieden.

6. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft und ersetzt die bisherigen Richtlinien der Stadt Lage zur Förderung von Kindern in Tagespflege.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage vom 11.07.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege der Stadt Lage vom 11.07.2023 ist auf der Internetseite der Stadt Lage

www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen

einsehbar.

Lage, 11.07.2023

Stadt Lage
Der Bürgermeister
In Vertretung

Klaus Landrock

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

Jobcenter Lippe

320 Hinweis auf öffentliche Zustellung an [REDACTED]

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung:

Der Bescheid: [REDACTED]

ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/bekanntmachungen/oeffentliche-zustellung-des-kreises.php am 24.07.23 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

321 Aufgebot einer Sparurkunde

Die Sparurkunde Nr. 3010109688 ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold ist abhandengekommen. Der Inhaber der Sparurkunde wird aufgefordert, seine Rechte binnen drei Monaten unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden.

Wird die Sparurkunde nicht vorgelegt, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 12. Juli 2023

Sparkasse Paderborn-Detmold-Höxter

Der Vorstand

Kr.Bl. Lippe 25.07.2023

Einzelpreis dieser Nummer 0,38 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.

Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.

Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.